



# ENTGELTLISTE

## der Logistikzentrum RuhrOst GmbH

für die Nutzung der Gleisanlagen der

- Anschlussbahn zum KV-Terminal Bönen  
sowie zu Nebenanschlüssen,
- Anschlussbahn zum Abstellgleis Unna-Königsborn  
sowie zu Nebenanschlüssen,
- Anschlussbahn zum KV-Terminal  
Unna Industriepark  
sowie zu Nebenanschlüssen

Diese Entgeltliste gilt in Verbindung mit den  
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen  
Allgemeiner Teil (NBS-AT) und  
Besonderer Teil (NBS-BT)  
der Logistikzentrum RuhrOst GmbH  
in jeweils geltender Fassung

**Stand: 28.11.2014**

**Gültig ab: 13.04.2015**

## INHALT

|   |          |
|---|----------|
| <b>Verzeichnis der Abkürzungen</b> .....  | <b>3</b> |
| <b>1 Entgelte für Pflichtleistungen (Abschnitt 4.4 NBS-BT)</b> .....  | <b>4</b> |
| 1.1 Nutzung während der Öffnungszeiten (Abschnitt 4.3 (3) NBS-BT) .....   | 4        |
| 1.2 Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten (Abschnitt 4.3 (3) NBS-BT) .....   | 4        |
| 1.3 Stornierung vereinbarter Nutzungen (Abschnitt 4.3 (4) NBS-BT) .....   | 4        |
| 1.4 Bereitstellung weiterer Exemplare der nicht anderweitig kostenfrei verfügbaren<br>zugangsrelevanten Regelwerke (Abschnitt 2 (5) NBS-BT) ..... | 5        |
| <b>2 Entgelte bei Störungen (Abschnitte 2 (11) und 4.2 NBS-BT)</b> .....  | <b>5</b> |
| <b>3 Entgelte für Zusatzleistungen (Abschnitt 4.5 NBS-BT)</b> .....   | <b>5</b> |
| 3.1 Vermittlung der erforderlichen Ortskenntnis (Abschnitt 2 (2) NBS-BT) .....  | 5        |
| 3.2 Überwachung der Bewegung von Gefahrguttransporten, ungewöhnlichen Sendungen und<br>Fahrzeuge innerhalb der Gleisanlagen der LZR .....         | 6        |
| <b>4 Mahngebühr (Abschnitt 4.3 (5) NBS-AT)</b> .....  | <b>6</b> |

## Verzeichnis der Abkürzungen

| Abkürzung  | Bedeutung  |
|------------|--|
| Abl.       | Amtsblatt  |
| Abs.       | Absatz   |
| AEG        | Allgemeines Eisenbahngesetz  |
| AT         | Allgemeiner Teil   |
| BGB        | Bürgerliches Gesetzbuch  |
| BGBI.      | Bundesgesetzblatt  |
| (E)BOA     | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen  |
| BT         | Besonderer Teil  |
| bzw.       | beziehungsweise  |
| EBHaftpfIV | Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen<br>(Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung) |
| EIBV       | Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung  |
| EIU        | Eisenbahninfrastrukturunternehmen  |
| e. V.      | eingetragener Verein   |
| EVU        | Eisenbahnverkehrsunternehmen   |
| FV-NE      | Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen   |
| GGVSE      | Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn   |
| HPfIG      | Haftpflichtgesetz  |
| LZR        | Logistikzentrum RuhrOst GmbH   |
| Nr.        | Nummer   |
| NBS        | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen   |
| S.         | Seite  |
| SbV        | Sammlung betrieblicher Vorschriften  |
| u. a.      | und andere(r/s)  |
| usw.       | und so weiter  |
| UVV        | Unfallverhütungsvorschriften   |
| VDV        | Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.  |
| z. B.      | zum Beispiel   |

## 1 Entgelte für Pflichtleistungen (Abschnitt 4.4 NBS-BT)

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

### 1.1 Nutzung während der Öffnungszeiten (Abschnitt 4.3 (3) NBS-BT)

Die Gleisanlagen sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

- an Werktagen außer Samstagen 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- an Samstagen 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Als Feiertage gelten neben den allgemeinen Feiertagen die Landesfeiertage in Nordrhein-Westfalen.

Für die Berechnung von Entgelten auf Basis von Kalendertagen gelten die Gleisanlagen an Kalendertagen als geöffnet, an denen sie insgesamt länger als 12 Stunden geöffnet sind.

Für die Erbringung der Pflichtleistungen während der Öffnungszeiten werden folgende Entgelte erhoben:

|  |   |
|--|---|
| a) Zustellung oder Abholung von Tragwagen für Container und Wechselbehälter (jeweils für einen Vorgang)      | 0,90 EUR je Achse   |
| b) Zustellung oder Abholung anderer Wagen (jeweils für einen Vorgang)  | 1,10 EUR je Achse   |
| c) Abstellung von Wagen im Abstellgleis Unna-Königsborn (ohne Zustellung, Abholung oder sonstige Behandlung) | 1,00 EUR<br>je Meter Wagenlänge, Gleis<br>und Kalendertag |

### 1.2 Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten (Abschnitt 4.3 (3) NBS-BT)

Für die Erbringung der Pflichtleistungen außerhalb der Öffnungszeiten gemäß Abschnitt 1.1 auf ausdrückliches Verlangen von Nutzungsberechtigten wird das zu erhebende Entgelt für die Nutzung während der Öffnungszeiten zuzüglich folgenden Aufschlags erhoben:

|   |      |
|---|------|
| Leistungen, die außerhalb der Öffnungszeiten auf ausdrückliches Verlangen von Nutzungsberechtigten durchgeführt werden<br>– Aufschlag auf das Nutzungsentgelt | 50 % |
|---|------|

### 1.3 Stornierung vereinbarter Nutzungen (Abschnitt 4.3 (4) NBS-BT)

Bei Stornierung vereinbarter Nutzungen werden folgende Anteile der jeweiligen Entgelte erhoben:

|   |      |
|---|------|
| Stufe 1:<br>Stornierung zwischen dem 29. Kalendertag und dem 15. Kalendertag (jeweils einschließlich) vor Beginn der vereinbarten Nutzung | 40 % |
| Stufe 2:<br>Stornierung zwischen dem 14. Kalendertag und dem 5. Werktag (jeweils einschließlich) vor Beginn der vereinbarten Nutzung      | 60 % |

|   |      |
|---|------|
| Stufe 3:<br>Stornierung zwischen dem 4. Werktag und dem 2. Kalendertag (jeweils einschließlich) vor Beginn der vereinbarten Nutzung | 80 % |
| Stufe 4:<br>Stornierung ein Kalendertag vor Beginn der vereinbarten Nutzung oder später   | 90 % |

#### 1.4 Bereitstellung weiterer Exemplare der nicht anderweitig kostenfrei verfügbaren zugangsrelevanten Regelwerke (Abschnitt 2 (5) NBS-BT)

Die nicht anderweitig kostenfrei verfügbaren zugangsrelevanten Regelwerke sind im Internet unter <http://www.logistikzentrum-ruhrostd.de/> kostenfrei zugänglich.

Die Bereitstellung auf Papier ist bis zu der in Abschnitt 2 (5) NBS-BT angegebenen Anzahl von Exemplaren kostenfrei. Für die Bereitstellung weiterer Exemplare auf Papier wird einheitlich folgendes Entgelt erhoben:

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Bereitstellung der nicht anderweitig kostenfrei verfügbaren zugangsrelevanten Unterlagen | 20,00 EUR<br>je Unterlagensatz |
|--|--------------------------------|

Es werden ausschließlich komplette Sätze der zum Bestellzeitpunkt gültigen Unterlagen bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

#### 2 Entgelte bei Störungen (Abschnitte 2 (11) und 4.2 NBS-BT)

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

Werden die in Abschnitt 2 (11) NBS-BT genannten Normentstörungszeiten überschritten, so wird das gemäß Abschnitt 4.2 (1) NBS-BT zu erhebende Entgelt um folgenden Anteilssatz erhöht bzw. vermindert:

|   |      |
|---|------|
| Pönale bei Überschreitung der Normentstörungszeiten | 50 % |
|---|------|

#### 3 Entgelte für Zusatzleistungen (Abschnitt 4.5 NBS-BT)

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für die Erbringung der Zusatzleistungen außerhalb der Öffnungszeiten gemäß Abschnitt 1.1 auf ausdrückliches Verlangen von Nutzungsberechtigten werden die vorgenannten Entgelte zuzüglich des in Abschnitt 1.2 genannten Aufschlags erhoben.

##### 3.1 Vermittlung der erforderlichen Ortskenntnis (Abschnitt 2 (2) NBS-BT)

|   |                     |
|---|---------------------|
| a) Schulungsentgelt ohne Nutzung eines Triebfahrzeugs bzw. bei Nutzung eines durch das EVU beigestellten Triebfahrzeugs | 90,00 EUR je Stunde |
| b) Verwendungsprüfung (einmalig)  | 200,00 EUR          |

|   |            |
|---|------------|
| c) Jede Wiederholung der Verwendungsprüfung | 100,00 EUR |
|---|------------|

Die vorstehend aufgeführten Entgelte enthalten die Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen. Auf Wunsch des EVU mietet die LZR ein geeignetes Triebfahrzeug an und stellt dem EVU die entstehenden Kosten in Rechnung.

### **3.2 Überwachung der Bewegung von Gefahrguttransporten, ungewöhnlichen Sendungen und Fahrzeuge innerhalb der Gleisanlagen der LZR**

|   |                     |
|---|---------------------|
| Gestellung eigenen Personals für die Transportüberwachung | 90,00 EUR je Stunde |
|---|---------------------|

Sofern und soweit für die Überwachung der Transporte aufgrund gesetzlicher Anforderung Qualifikationen erforderlich sind, die durch eigenes Personal der LZR nicht abgedeckt werden können, ist die Gestellung eigenen Personals nicht möglich. In diesen Fällen ist die LZR gerne bei der Vermittlung geeigneter externer Dienstleister behilflich.

|  |                    |
|--|--------------------|
| Vermittlung geeigneter externer Dienstleister für die Transportüberwachung | pauschal 30,00 EUR |
|--|--------------------|

### **4 Mahngebühr (Abschnitt 4.3 (5) NBS-AT)**

|   |                   |
|---|-------------------|
| Mahngebühr für jede außergerichtliche Mahnung durch die LZR | pauschal 5,00 EUR |
|---|-------------------|